



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen «Stiefelgeissen-Züchter-Verein Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Sargans SG.

Art. 2 Zweck

- 1 Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Stiefelgeiss in Reinzucht.
- 2 Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Zuchtleitung.
 - b) Führung des Zuchtbuches.
 - c) Markierung und Beurteilung der Tiere (Exterieur, Abstammung, Leistung).
 - d) Die Vermittlung von Zuchttieren.
 - e) Wahrung und Förderung der gemeinsamen ökonomischen und ökologischen Interessen und deren Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen Organisationen.
 - f) Förderung des Informationsaustausches unter den Mitgliedern, Beratung bei der Haltung der Tiere und der Vermarktung von Produkten, Pflege des Erfahrungsaustausches, der kollegialen Gesinnung und des persönlichen Kontaktes unter den Mitgliedern.
 - g) Förderung einer artgerechten Ziegenhaltung bei den Mitgliedern.
- 3 Die Erfüllung einzelner Aufgaben kann auch anderen geeigneten Institutionen übertragen werden.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 3

- 1 Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und aus Passiv- und Jugendmitgliedern.
- 2 Aktivmitglied kann jeder Halter von reinrassigen Stiefelgeissen werden, der sich verpflichtet, die Statuten, Beschlüsse und Reglemente einzuhalten und seinen Stiefelgeissenbestand in Reinzucht im Herdebuch zu halten. Insbesondere gelten die Herdebuchvorschriften für Kleinvieh des Züchterverbandes für seltene Nutzierrassen.
- 3 Der Vorstand kann Aktivmitglieder zu Freimitgliedern ernennen. Verdienten Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 4 Vertretern im Vorstand und in der Expertenkommission steht die Aktivmitgliedschaft zu, auch wenn sie keine Tiere halten.
- 5 Passivmitglied kann jede den Bestrebungen des Vereins wohlgesinnte natürliche oder juristische Person sein. Jugendmitglieder sind Passivmitglieder, die weniger als 20 Jahre alt sind.
- 6 Der Vorstand und die Expertenkommission setzen sich zu mindestens 2/3 aus aktiven Stiefelgeissenhaltern zusammen.

Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Präsidenten.
- 2 Freimitglieder und Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.
- 3 Mitglieder, welche die Interessen des Vereins gefährden oder diesen entgegenwirken, welche Statuten, Beschlüsse und Reglemente nicht beachten oder ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die Vereinsversammlung zu.
- 4 Der Austritt kann nach Bezahlung des Jahresbeitrages auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher dem Präsidenten schriftlich abgegeben werden.

Art. 5 Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 6 Organe und Geschäftsjahr

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vereinsversammlung.
 - b) Vorstand.
 - c) Revisoren.
 - d) Expertenkommission.
- 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 7 Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Sie ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.
- 2 Ihr obliegen insbesondere
 - a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung.
 - b) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets.
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - d) Beschluss über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern.
 - e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, des Zuchtleiters, des Zuchtbuchführers und von zwei Revisoren.
 - f) Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten Experten.
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Rekursfällen.
 - h) Genehmigung der Reglemente und Pflichtenhefte.
 - i) Genehmigung der Verträge mit anderen Organisationen.
 - k) Genehmigung von Zuchtkriterien, Zuchtziel und Zuchtstrategie.
 - l) Statutenänderung, Auflösung und Liquidation des Vereins.
- 3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet im Frühjahr des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wenn er es als notwendig erachtet. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
- 4 Das Datum der Vereinsversammlung muss den Mitgliedern jeweils spätestens einen Monat zum Voraus schriftlich angekündigt werden. Die Anträge sind allen Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.
- 5 Die Beschlüsse werden, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Statutenrevisionen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

- 6 Die Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr und bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Art. 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 7, Abs. 2, lit. e selbst. Folgende Chargen sind zu besetzen und den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben: Präsident, Aktuar, Rechnungsführer, Zuchtleiter, Zuchtbuchführer.
- 2 Der Vorstand leitet den Verein und führt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Vorbereitung, Einladung und Leitung der Vereinsversammlung.
 - b) Vollziehung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
 - c) Unterbreitung von Zuchtkriterien, Zuchtziel und Zuchtstrategie der Vereinsversammlung und der Herdebuchkommission für seltene Nutzierrassen.
 - d) Besorgung der laufenden Geschäfte.
 - e) Regelung und Kontrolle der Aufgaben der Expertenkommission.
 - f) Provisorisches Einsetzen von Experten.
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Führung der Tagesgeschäfte.
 - i) Beziehungen zum Züchterverband für seltene Nutzierrassen (ZV-SNR) im Zusammenhang mit der Bestätigung der Zuchtvorschriften und der Herdebuchführung.
 - j) Beziehungen zum Schweizerischen Ziegenzuchtverband.
- 3 Die Sitzungen des Vorstandes erfolgen auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Traktanden müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden. In den Vorstand sind alle Mitglieder des Vereins wählbar.

Art. 9 Expertenkommission

- 1 Die Expertenkommission setzt sich aus allen regionalen Experten sowie dem Zuchtleiter als Vorsitzender zusammen. Sie befasst sich mit züchterischen Fragen und ist für die Aus- und Weiterbildung der Experten besorgt.
- 2 Den Experten obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Beurteilung der Tiere für die definitive Aufnahme ins Zuchtbuch.
 - b) Durchführung von Leistungsprüfungen.
 - c) Erarbeiten von Zuchtzielen, Zuchtstrategien und Aufnahmekriterien für das Zuchtbuch.
- 3 Die Experten werden nach ihrer Ausbildung provisorisch vom Vorstand eingesetzt und von der nächsten Vereinsversammlung gewählt. Für die Amtsdauer und die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen von Art. 8, Abs. 4 sinngemäss.

Art. 10 Revisoren

- 1 Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes und erstatten der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht. Sie können im Einvernehmen mit dem Vorstand eine externe Rechnungsprüfungsinstanz beiziehen.
- 2 Die Revisoren sollen möglichst nicht im selben Jahr ersetzt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 8, Abs. 4 sinngemäss.
- 3 Sie können auf ihren Wunsch zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

IV. Finanzierung

Art. 11

- 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und sonstigen Einnahmen.
- 2 Die Jahresversammlung bestimmt über die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- 3 Die Einnahmen dienen der Verfolgung des Vereinszweckes und der Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins.

V. Auflösung

Art. 12 Verfahren

Die Auflösung des Vereines kann durch die Vereinsversammlung nach Bekanntgabe eines Auflösungsantrages an den Vorstand mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss schriftlich mindestens einen Monat vor der Versammlung erfolgen.

Art. 13 Liquidation des Vereinsvermögens

Die Auflösungsversammlung hat ein allfällig vorhandenes Vermögen einer Organisation, die im Sinne des Vereins tätig ist, zukommen zu lassen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Mitteilungen

Die Orientierung der Mitglieder erfolgt durch Publikation in einer Stiefelgeissen-Zeitschrift oder durch Schreiben.

Art. 15 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Art. 16 Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 17 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 31.10.93 in Quinten beraten und in Kraft gesetzt, an der Vereinsversammlungen vom 6. März 1994, vom 5. Mai 1996, vom 16. März 1997 und vom 18. April 2009 revidiert. Jedem Mitglied ist ein Exemplar auszuhändigen.

18. April 2009